

Öffentliche Zustellung

nach § 1 des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes (HessVwZG) vom 13.12.2012 (GVBl. I, S. 622) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354) in der derzeit gültigen Fassung

Herrn **Povilas Karasinskas**, geb. am **16.07.1982** in Kazlu Rudos PK MG Litauen, mit Hauptwohnsitz zuletzt gemeldet in **34576 Homberg (Efze), Bridgewater Allee 7**, habe ich mit Verfügung vom 06.11.2018 die Unwirksamkeit der litauischen Fahrerlaubnis auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland festgestellt.

Da sich der Genannte unbekanntem Orte aufhält, konnte keine Zustellung mit Postzustellungsurkunde erfolgen, so dass die Zustellung öffentlich erfolgen muss.

Der Bescheid kann montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 bis 17.30 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr in der Führerscheinstelle (Hans-Scholl-Straße 1, 34576 Homberg (Efze), Behördenzentrum, Gebäude 1, Zimmer 31) vom Betroffenen oder seinem Bevollmächtigten (unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht) abgeholt werden. Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 VwZG als an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind. Es wird daraufhin gewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Landrat
des Schwalm-Eder-Kreises
- FB 30.5.2b – st-187311

Homberg, 13.11.2018

Im Auftrag

gez. Eisenach